

Stadt Neubulach

Landkreis Calw



1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in Neubulach

Aufgrund § 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in Neubulach

§ 11 Absatz 2

erhält folgende Fassung

- (2) Die Marktgebühren für die Standplätze am Ostermontags und Herbstmarkt werden wie folgt erhoben:

Die Gebühr pro laufenden Meter Breite und einer Standtiefe von max. 3 m beträgt: 4,00 €

Die Gebühr pro laufenden Meter Breite und einer Standtiefe von über 3 m beträgt: 5,00 €

Die Marktgebühren werden für jeden angefangenen halben Meter berechnet. Bei Überschreitung der beantragten Fläche, wird für die gesamte benötigte Fläche die doppelte Gebühr angesetzt.

Die Strompauschale für Schuko (Leistung bis zu 3 KW) entspricht 5,00 €

Die Strompauschale für Kraftstrom (ab 16 A) entspricht 10,00 €

Der Strom kann nur in begrenzter Anzahl von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Neubulach, den 06.11.2013

gez. Beuerle
Bürgermeister